
TOP 92:

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Drucksache: 348/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Eisenbahn-Bundesamt und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Regulierungsbehörde) erheben für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und nach dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Die Änderungsverordnung dient der Neugestaltung und Änderung bestehender Gebührentatbestände zur kostendeckenden Abrechnung neuer gesetzlicher Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die Verordnung bewirkt durch die Neugestaltung und Erweiterungen bereits bestehender Gebührennummern für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einer Sicherheitsbescheinigung oder einer nationalen Bescheinigung bedürfen, bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen sowie bei Inhabern einer Instandhaltungsstellenbescheinigung oder einer Bescheinigung über Instandhaltungsfunktionen für die Instandhaltung von Güterwagen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen. Nach der dafür vorgeschlagenen Begründung soll die Bundesregierung gebeten werden, das

Eisenbahn-Bundesamt mit den nötigen Finanzmitteln aus dem Bundeshaushalt auszustatten, damit es ohne zusätzliche Gebührenbelastung des Sektors seiner Tätigkeit nachgehen kann.

Einzelheiten sind aus **Drucksache 348/1/18** ersichtlich.